

Geschäftsordnung des Institutional Review Board

Präambel

Das Institutional Review Board (IRB) bietet eine unabhängige Beurteilung eines Forschungsvorhabens hinsichtlich seiner ethischen Verantwortbarkeit.

Eine positive Stellungnahme des IRB entbindet die Antragstellenden nicht von der Verantwortung, jederzeit eigenständig für die Einhaltung der entsprechenden ethischen Regelungen zu sorgen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung für einen ethisch vertretbaren Ablauf immer bei den durchführenden Wissenschaftler*innen. Die Forschenden sind darüber hinaus zur Einhaltung aller anwendbaren Regularien zu Datenschutz und den gesetzlichen Regeln verpflichtet.

Das IRB kann nur über jene Aspekte befinden, über die das IRB zutreffend und ausreichend informiert wurde.

§1 Aufgaben

Das IRB ist eine Einrichtung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und wird in ihrem Auftrag tätig. Der/die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung.

Das IRB prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die Verantwortung des/der verantwortlichen Wissenschaftler*in bleibt davon unberührt.

Das IRB prüft insbesondere, ob das Vorhaben schon von einer anderen Prüfinstitution zurückgewiesen wurde; ob in die physische oder psychische Integrität der Proband*innen eingegriffen wird; ob die Proband*innen über zentrale Aspekte ihrer Teilnahme getäuscht werden; ob die Proband*innen unter Druck stehen, über eigenes Verhalten in Hinblick auf kriminelle oder sexuelle Aktivitäten, Drogeneinnahme oder gewalttätiges Handeln zu berichten; ob die Freiheit der Proband*innen eingeschränkt wird; ob Proband*innen materielle Nachteile zu erwarten haben; ob im Rahmen des Experiments illegale oder kriminelle Aktivitäten stattfinden; ob Proband*innen mit erhöhtem Schutzbedarf teilnehmen; und ob Lebewesen im Experiment verwendet werden.

Das IRB und seine Mitglieder sowie die von ihr bestellten Gutachter*innen sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Fälle, deren Beurteilung die an der Fakultät vorhandenen Kompetenzen übersteigen, werden zurückgewiesen. Der/die Antragsteller*in wird gebeten, den Antrag bei der Ethikkommission der thematisch einschlägigen Fakultät einzureichen.

§2 Zusammensetzung

- (1) Das IRB besteht aus folgenden Mitgliedern: einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie jeweils einem/einer Fachvertreter*in aus den Instituten der Fakultät. Für die Vertreter*innen werden Stellvertreter*innen bestimmt.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§3 Antragstellung

- (1) Das IRB wird ausschließlich auf Antrag promovierter Fakultätsangehöriger der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig, die projektverantwortlich für die zu beurteilende Forschung sind.
- (2) Das IRB prüft keine Anträge, an denen Forschende aus dem Bereich der Medizin beteiligt sind.
- (3) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Kommission zur ethischen Begutachtung eingereicht wurde.
- (4) Die für die Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von dem/der Antragsteller*in über das Dekanat allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

§4 Begutachtungsverfahren

- (1) Das IRB verfasst eine Stellungnahme.
- (2) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.
- (3) Die Antragstellung erfolgt in erster Instanz über ein Formular auf der Web-Seite der Fakultät. Anträge, die in der Vorabprüfung keine prüfrelevanten ethischen Aspekte aufweisen, werden in einem Schnellverfahren von dem/der Vorsitzenden beschieden.
- (4) Anträge, die in der Vorabprüfung prüfrelevante ethische Aspekte aufweisen, werden von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Fachvertreter*in entweder bei Einstimmigkeit gemeinsam beschieden oder dem IRB als Ganzes vorgelegt.
- (4) Das IRB entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (5) Das IRB kann von dem/der Antragsteller*in die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Eine Wiederantragstellung mit einem revidierten Antrag ist möglich.
- (7) Die Stellungnahme des IRB ist dem/der Antragsteller*in bzw. den/der Antragsteller*innen schriftlich mitzuteilen.
- (8) Entscheidungen über Anträge, die dem IRB als Ganzes vorgelegt wurden, bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss des IRB als Ganzes.
- (10) Das IRB kann den/die Vorsitzende*n in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie/er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (11) Sitzungen des IRB sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§5 Vertraulichkeit der Begutachtung

- (1) Der Gegenstand der Begutachtung und alles Verfahrensaspekte sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle und Stellungnahmen werden archiviert.
- (3) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.